

# **1. Änderungssatzung zur**

## **Satzung der Gemeinde Borsdorf über die Erhebung von Verwaltungskosten und Auslagen für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Verwaltungskostensatzung)**

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl.S.55 ber.S.159) geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl.S.333), vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155) vom 1. Juni 2006 (GVBl. S: 151), vom 7. November 2007 (GVBl. S.478) und des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Neufassung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf am 30.06.2010 mit Beschluss - Nr. 031/2010 folgende 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen.

### **§1 Änderung des §3**

Der §3 Abs. 1. der Satzung erhält folgende Neufassung:

#### **§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis**

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.  
Für Amtshandlungen, für die im Gebührentarif weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit gem. §§ 3 und 4 SächsVwKG vorgesehen ist, wird eine Gebühr von 5,00 € bis 25.000,00 € erhoben.

## §2 Änderung des Gebührentarif

Der Gebührentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Borsdorf vom 29.04.2009, wird außer Kraft gesetzt und erhält folgende Neufassung:

### Gebührentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Borsdorf

<u>Gegenstand der Verwaltungsleistung</u>	<u>Betrag in Euro</u>
-------------------------------------------	-----------------------

#### *1. Allgemeines*

Anfertigen von Kopien:	einseitig A4	0,10 / Stück
	beidseitig A4	0,15 / Stück
	einseitig A3	0,15 / Stück
	beidseitig A3	0,30 / Stück
Stundenaufwand für Verwaltungstätigkeiten		28,00
Schriftliche Bestätigungen:	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00 / Begl.
	Beglaubigung von Kopien	5,00 / Begl.
Aufnahme von Niederschriften		5,00/ Seite
Aufnahme von Niederschriften (Niederschriften von Rechtsbehelfen sind ausgenommen)		5,00/ Seite
Mahngebühren:	Mahnungen gem. §13SächsVwVG	5,00 – 25,00
Lieferung digitaler Bestandsdaten		15,00 je Datei
Nachlasssicherung:	Aufwendungen bis 25,00Euro	kostenfrei
	Aufwendungen über 25,00 Euro	je nach Aufwand
Nottestament:	Aufnahme eines Nottestamentes durch den Bürgermeister	20,00
	Beurkundung, Niederschrift je angefangene Seite	10,00
Akteneinsicht:	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl. – soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffent- lich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren festgelegt sind	12,00

Schriftliche Auskünfte aus Urkunden, alten Akten bis 10 Seiten	10,00
für jede weitere Ausfertigung, soweit sie am selben Arbeitstag gefertigt wird	0,50
 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	 10,00 – 1.000,00
 <u>Rechtsbehelfe</u>	
Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, aber die angefochtene Entscheidung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben getroffen worden ist.	
	wie §11 I SächsVwKG
 <b>2. Bürgerservice und Bauverwaltung</b>	
 <u>Bauverwaltung</u>	
Stellungnahme der Gemeinde nach § 69 Abs. 1 und § 77 Abs. 1 SächsBO und § 36 BauGB	25,00
Bescheinigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung bei Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 Abs. 2 SächsBO	20,00
Bescheinigung der Gemeinde nach § 67 Abs.3 Sächs BO für Ausnahmen und Befreiungen für genehmigungsfreie Gebäude	25,00
Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag auf denkmalchutz- rechtliche Genehmigung gemäß § 13 SächsDSchG	20,00
Vergabe von Hausnummern	25,00
Bescheinigung Investitionszulage	15,00
Vorkaufsrechtsanfragen	15,00
Genehmigung nach § 144 BauGB	15,00
Schachtscheine	15,00
 <u>Soziales</u>	
<u>Wohnberechtigungsschein</u>	5,00
 <u>Archiv-Standesamt</u>	
Ablichtungen aus Personenstandsbüchern (Archivgut)	10,00
jedes weitere Exemplar, wenn gleichzeitig beantragt und am gleichen Tag ausgestellt	5,00
Erteilung einer Archivauskunft aus einem oder die Gewährung der Einsicht	
a) in ein Personenstandsregister	7,00
b) in die Sammelakte	10,00
Suchen eines Eintrages oder Vorganges, wenn hierfür zum Aufsuchen	

notw. Angaben nicht gemacht werden können (z. B. Datum, Standesamt)	10,00 je angef. Std. höchstens 100,00
---------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

Gewerbe

Gewerbeanmeldung und Ummeldung	22,00
Gewerbeabmeldung	17,00
Anfertigung von Duplikaten	5,00
Gaststättenerlaubnis	270,00
Vorläufige Gaststättenerlaubnis	30,00
Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz	15,00

Fundbüro

Bestätigung, dass die Fundsache nicht abgegeben wurde	5,00
Aufbewahrungsgebühr für Fundgegenstände	5,00

SG Ordnung u. Sicherheit

Ausnahmegenehmigungen für Feuerwerke der Klasse II	50,00
Genehmigung für Lagerfeuer	5,00
Brandverhütungsschau	150,00

Gemeindliche Straßenverkehrsbehörde

*Bearbeitung von Anträgen nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich Aufgrabungsgenehmigung*

1. Teil- und halbseitige Sperrung des öffentlichen Verkehrsraumes	45,00
Verlängerung	30,00
2. Vollsperrung des öffentlichen Verkehrsraumes	55,00
Verlängerung	40,00
3. Anordnung für Stationärbeschilderung (Prüfung Verkehrszeichenpläne, Baupläne etc.) (Gebührenfrei für Städte, Gemeinden und andere Behörden untereinander)	50,00
4. Erteilung von Parkausweisen pro Stück für 1 Jahr	20,00

Baumschutz

Bescheide zu einem Antrag auf Fällgenehmigung / Kronenschnitt	
1 – 3 Bäume oder Großsträucher,	12,00
4 – 8 Bäume oder Großsträucher	15,00
9 Bäume oder Großsträucher und mehr	20,00

### ***3.Finanzverwaltung***

Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	5,00
Bescheinigung über öffentliche Abgaben	5,00
Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halber Arbeitsstunde	12,55
Unbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00

### **§3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

Ludwig Martin  
Bürgermeister

Borsdorf, 30. Juni 2010